



## Fachinformation Tierschutz

### Zwinger und Boxen zur Haltung von Hunden

Zwinger und Boxen sind Gehege zur Haltung von Hunden, die so eingerichtet und so geräumig sein müssen, dass sich die Hunde darin arttypisch verhalten können (vgl. Art. 7 Abs. 2 TSchV). Die Fachinformation enthält die Mindestanforderungen an die Ausstattung und Abmessungen, die Bewegung und den Sozialkontakt von Hunden, die in Zwingern und Boxen gehalten werden.

#### Begriffe

##### Zwinger

Zwinger sind Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude (Art. 2 Abs. 3 Bst. h TSchV). Zwinger werden vor allem für Jagdhunde sowie für gewerbsmässige Hundehaltungen (Zuchtstätten, Diensthunde) verwendet.

##### Boxen

Boxen sind Gehege in einem Raum (Art. 2 Abs. 3 Bst. d TSchV). Boxen werden vor allem in Versuchstierhaltungen als Haltungssystem verwendet. In Tierheimen werden die Hunde vielfach tagsüber in Gruppenaussehalten mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und nur zum Ruhen und Schlafen in eine Einzelboxe (Ruheboxe) verbracht. Rückzugsboxen müssen Mutterhündinnen bei Zwingerhaltung bis zum Absetzen des Wurfes zusätzlich zur Zwingerfläche zur Verfügung stehen und stets frei zugänglich sein.

##### Transportboxen nicht zur Haltung verwenden

Hunde dürfen nicht in Transportboxen eingesperrt werden. Solche Boxen sind nicht zur Haltung, sondern als Transportmittel gedacht. Werden Transportboxen als Rückzugsort angeboten, muss vorgängig das Verschlussgitter dauerhaft entfernt worden sein.

##### Täglich Auslauf im Freien

Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie während dem Spaziergang auch von der Leine gelassen werden. Kann ein Hund nicht ausgeführt werden, muss er in einem umgrenzten Aussengehege oder im Garten Auslauf erhalten. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf (vgl. Art. 71 Abs. 1-2 TSchV). Als Richtmass für die Mindestfläche eines Auslaufgeheges sollten folgende Mindestflächen nicht unterschritten werden: 30 m<sup>2</sup> für Hunde unter 20 kg, 40 m<sup>2</sup> für Hunde der Gewichtskategorie 20-45 kg, bzw. 50 m<sup>2</sup> für Hunde, die schwerer als 45 kg sind (diese Flächen entsprechen der fünffachen Mindestfläche eines Zwingers für einen Hund der entsprechenden Gewichtskategorie).

## **Täglich ausreichend Sozialkontakt**

Hunde sind soziale Tiere, die täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben müssen. Die Forderung nach Sozialkontakt kann zum Beispiel durch gemeinsame Spaziergänge, die Anwesenheit bei den Tätigkeiten rund ums Haus oder Aufmerksamkeiten wie Erziehungsübungen, Fellpflege oder Spielen erfüllt werden.

Hunde, die in Zwingern oder Boxen gehalten werden, müssen mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege (Zwinger oder Boxe) haben (vgl. Art. 70 Abs. 1-2 TSchV). Ohne Sozialkontakt zu einem benachbarten Hund darf ein Hund in einem Zwinger oder einer Box nur zeitlich befristet gehalten werden, nämlich:

- während maximal drei Monaten, zum Beispiel, wenn nach einem Abgang nicht sofort ein passender Hund gefunden wird oder
- wenn er tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit anderen Hunden oder mit Menschen hat. Es reicht allerdings nicht, wenn der Hund jeweils die Nacht im Haus bei seinen Menschen verbringen darf, denn Hunde passen sich in ihrer Aktivität stark den Gewohnheiten ihrer Bezugspersonen an.

## **Rückzugsmöglichkeiten**

Bei Zwinger- und Boxenhaltung muss für jeden Hund eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein, beispielsweise unter einem erhöhten Liegeplatz. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann darauf verzichtet werden, wenn es erforderlich ist, dass die Tiere besser überwacht werden können (vgl. Art. 72 Abs. 4<sup>bis</sup> TSchV). Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein (Art. 72 Abs. 5 TSchV). Diese sollen einem Hund nicht nur den Rückzug aus dem Sichtfeld, sondern auch den Blickkontakt zum Nachbarhund erlauben.

### **Rückzugsmöglichkeit für Mutter- und Ammenhündinnen**

Hündinnen, die mit ihrem Welpen in einem Zwinger gehalten werden, muss zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Box angeboten werden, in die sie sich vor ihren Welpen zurückziehen können (vgl. Art. 70 Abs. 5; Anhang 1 Tabelle 10 Anmerkung 2 TSchV).

## **Erhöhter Liegeplatz**

Bei Boxen- und Zwingerhaltung muss für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche vorhanden sein (vgl. Art. 72 Abs. 4<sup>bis</sup> TSchV). Auch bei Einzelhaltung muss ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein (vgl. Art. 72 Abs. 1 TSchV), der einem Hund bei Zwingerhaltung ausserhalb der Hundehütte zur Verfügung steht. Als Liegeplatz eignet sich beispielsweise ein niedriger Tisch, ein Sockel oder ein an der Wand befestigtes Liegebrett.

## **Futter- und Wasservorlage**

Hunde müssen regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser versorgt werden. Werden Hunde in der Gruppe gehalten, muss dafür gesorgt sein, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Bei der Haltung im Freien besteht die Gefahr, dass das Wasser bei tiefen Temperaturen einfriert. Dies muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden, zum Beispiel indem das Wasser mehrmals täglich kontrolliert oder in frostsicheren oder beheizbaren Tränken angeboten wird.

## Witterungsschutz bei Zwingerhaltung

Werden Hunde im Freien gehalten, muss eine Unterkunft vorhanden sein, in der der Hund geeignetes Liegematerial vorfindet (vgl. Art. 72 Abs. 1-2 TSchV). Die Unterkunft muss Schutz vor Hitze, Kälte, Nässe, Wind sowie vor Sonneneinstrahlung bieten (vgl. Art. 6 TSchV). Dazu eignet sich eine entsprechend isolierte Hundehütte oder ein stets zugänglicher Raum im Haus oder Stall. Die Platzverhältnisse in der Unterkunft müssen das Liegen in ausgestreckter Seitenlage sowie das Sitzen des Hundes zulassen (vgl. Art. 7 Abs. 2 TSchV).

## Böden

Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (Art. 7 Abs. 3 TSchV). Befestigte Böden von Zwingern und Boxen müssen ausreichend sauber gehalten werden sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen (vgl. Art. 34 Abs. 1 TSchV). Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden (Art. 72 Abs. 3 TSchV).

## Geeignetes Liegematerial

Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen (Art. 72 Abs. 2 TSchV). Es darf die Haut nicht reizen, muss trocken, verformbar und hygienisch unbedenklich sein. Und es darf von Welpen nicht verschluckt werden können.

## Beleuchtung bei Boxenhaltung

Räume, in denen Hunde gehalten werden, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen im Rückzugsbereich (vgl. Art. 33 Abs. 2 + 3 TSchV).

## Mindestabmessungen

Bei Zwinger- und Boxenhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 Tierschutzverordnung entsprechen.

### Mindestabmessungen von Zwingern (Gehege im Freien)

Erwachsene Hunde mit einem Körpergewicht	bis 20 kg	von 20-45 kg	über 45 kg
Mindesthöhe in m	1,8	1,8	1,8
Mindestfläche für 1 Hund in m <sup>2</sup>	6	8	10
Mindestfläche für 2 Hunde in m <sup>2</sup>	10	13	16
Mindestfläche für jeden weiteren Hund in m <sup>2</sup>	3	4	6

Die Flächen für Einrichtungen wie Liegeplatz oder Hundehütte sind bereits in der Mindestfläche des Zwingers eingerechnet.

## Mindestabmessungen von Boxen (Gehege in einem Raum)

Erwachsene Hunde mit einem Körpergewicht	bis 20 kg	von 20-45 kg	über 45 kg
Mindesthöhe in m	2	2	2
Mindestfläche <sup>1</sup> für bis 2 Hunde in m <sup>2</sup>	4	8	10
Mindestfläche für jeden weiteren Hund in m <sup>2</sup>	2	4	5

<sup>1</sup> Die Mindestboxenfläche für zwei Hunde darf nicht unterschritten werden, wenn in der Boxe nur ein Hund gehalten wird.

## Mindestabmessungen von Ruhe- und Rückzugsboxen

Wegen ihrer unterschiedlichen Funktion und Nutzungsdauer gelten für Ruhe- und Rückzugsboxen kleinere Mindestflächen als für Boxen, die als Haltungssystem benutzt werden:

Erwachsene Hunde mit einem Körpergewicht	bis 20 kg	von 20-45 kg	über 45 kg
Mindestfläche der Ruhebox für 1 Hund bei Gruppenaussehaltung <sup>2</sup>	2,2	4,3	5
Mindestfläche der Rückzugsbox für 1 Hündin, die mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten wird <sup>3</sup>	2	4	5

<sup>2</sup> Ruheboxen: Werden Hunde tagsüber in Gruppenaussehaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen nur die Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 31 Tierschutzverordnung aufweisen.

<sup>3</sup> Rückzugsboxen: Soll eine Hündin mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe mit den Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 10 Anmerkung 2 Tierschutzverordnung angeboten werden.

## Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 2 Abs. 3 Bst. d + h TSchV Begriffe

d. *Boxe*: Gehege in einem Raum.

h. *Zwinger*: Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude;

### Art. 4 Abs. 1 TSchV Fütterung

<sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen.[...].

**Art. 6 TSchV**

## Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

**Art. 7 TSchV**

## Unterkünfte, Gehege, Böden

<sup>1</sup> Die Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird;
- c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

<sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 33 Abs. 2 + 3 TSchV** Beleuchtung

<sup>2</sup> Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

<sup>3</sup> Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. [...].

**Art. 34 Abs. 1 TSchV**

## Böden

<sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

**Art. 70 Abs. 1 + 2; 5 TSchV** Sozialkontakt

<sup>1</sup> Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

<sup>2</sup> Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen und Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.

<sup>5</sup> Mutter- und Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

**Art. 71 Abs. 1 + 2 TSchV** Bewegung

<sup>1</sup> Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

<sup>2</sup> Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.

**Art. 72 TSchV****Unterkünfte, Böden**

<sup>1</sup> Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

<sup>2</sup> Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

<sup>4</sup> Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen.

<sup>4bis</sup> Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.

<sup>5</sup> Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein.

**Anh. 1 Tab. 10 Anmerkung 2 TSchV**

Anmerkung<sup>2</sup> Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von 2 m<sup>2</sup> bzw. 4 m<sup>2</sup> bzw. 5 m<sup>2</sup> angeboten werden.